Betriebssatzung
der Stadt Beverungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Abwasserwerk der Stadt Beverungen
vom 13.10.2005

einschließlich
1. Änderungssatzung vom 19.04.2013
2. Änderungssatzung vom 11.12.2014
3. Änderungssatzung vom 17.11.2023
4. Änderungssatzung vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024, in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Beverungen am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:
Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) Das Abwasserwerk der Stadt Beverungen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beverungen gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen.

(3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreibt auf der Kläranlage Beverungen ein Blockheizkraftwerk (BHKW).

(4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übt auf Basis eines Betriebsführungsvertrages die Betriebsführung für die Stadtwerke Beverungen GmbH aus.

§ 2
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen
„Abwasserwerk der Stadt Beverungen“.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Abwasserwerks der Stadt Beverungen wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Das Abwasserwerk der Stadt Beverungen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und

Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie sämtliche Geschäfte und Maßnahmen im Rahmen des vom Rat der Stadt Beverungen beschlossenen Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung ist auch für die Heranziehung zum Kostenersatz (§ 10 KAG NRW), zu Anschlussbeiträgen (§ 8 KAG NRW) und Abwassergebühren (§ 6 KAG NRW) zuständig,
Der Betriebsleitung obliegt auch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges und die Befreiungen oder Teilbefreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerks der Stadt Beverungen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet in den Angelegenheiten Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu den Wertgrenzen, die in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung der Stadt Beverungen in der Fassung vom 07.08.2024 festgesetzt sind.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 26.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn nach Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung der Stadt Beverungen in der Fassung vom 07.08.2024 der Hauptausschuss zuständig wäre,

c) Erlass von Forderungen, wenn nach Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung der Stadt Beverungen in der Fassung vom 07.08.2024 der Hauptausschuss zuständig wäre.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

§ 5
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. §4 Abs:2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6
Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Beverungen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet in den Angelegenheiten Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu den Wertgrenzen, die in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung der Stadt Beverungen in der Fassung vom 07.08.2024 festgesetzt sind.

§ 7
Kämmerer

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kämmerer entscheidet in den Angelegenheiten Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu den Wertgrenzen, die in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung der Stadt Beverungen in der Fassung vom 07.08.2024 festgesetzt sind.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Beim Abwasserwerk der Stadt Beverungen sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitsnehmern liegt bei dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt. Das Mitbestimmungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) ist zu beachten.

(3) Die bei dem Abwasserwerk der Stadt Beverungen beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Beverungen aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerks der Stadt Beverungen vermerkt.

§ 9
Vertretung des Abwasserwerks der Stadt Beverungen

(1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Beverungen wird die Stadt Beverungen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerks der Stadt Beverungen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Beverungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerks der Stadt Beverungen beträgt 4.950.000,00 €.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Kämmerer aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 GO i. V. m. § 12 EigVO zu erfolgen.

§ 15
Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beverungen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Beverungen auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Beverungen für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Beverungen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

(1) Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, 13.10.2005

gez. Christian Haase
Bürgermeister